

# Stellungnahme

der BDEW-Landesgruppe NRW

zum Bericht „Überblick über die wichtigen  
Fragen der Gewässerbewirtschaftung in  
Nordrhein-Westfalen“

Die BDEW-Landesgruppe NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Bericht „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in Nordrhein-Westfalen“ Stellung nehmen zu können.

**Die BDEW-Landesgruppe NRW fordert, dass**

- 1. die Landesregierung sich dafür einsetzt, dass die Phosphat- und Nitrateinträge reduziert werden.**
- 2. die bestehenden Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen fortgeführt werden. Insbesondere das Pflanzenschutzmittelverbot in Gewässerrandstreifen ist beizubehalten.**
- 3. das Förderprogramm „Lebendige Gewässer“ des MULNV mit einem ausreichenden Budget fortgeführt wird.**
- 4. sich die Landesregierung dafür einsetzt, dass es über 2027 hinaus weitere Bewirtschaftungspläne gibt.**
- 5. die Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Bewirtschaftungsplanung angesichts der eintretenden Folgen des Klimawandels Berücksichtigung findet.**
- 6. die Verbesserungen der Gewässerstrukturen mit Augenmaß vorgenommen werden müssen, um die Wasserkraftnutzung als Beitrag zur Reduzierung der Klimagase weiterhin zu erhalten.**

**Grundsätzliche Anmerkungen der BDEW-Landesgruppe NRW zum Bericht „Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in Nordrhein-Westfalen“:**

- Die Verringerung der stofflichen Belastungen von Grund- und Oberflächengewässern ist eine der wichtigsten Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Eine große Bedrohung für die Gewässer sind die hohen Nitrateinträge durch die Düngung in der Landwirtschaft. Vielerorts

werden die Grenzwerte von 50 Milligramm Nitrat pro Liter überschritten. Dem muss konsequent entgegengesteuert werden.

Die im März vom Bundesrat beschlossenen Änderungen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie reichen hierzu nicht aus. Die Verordnung enthält noch zu viele Ausnahmen für Düngungen mit Nitraten und Phosphaten, die die EU-Nitratrichtlinie nicht vorsieht. Nur wenn die EU-Nitratrichtlinie vollumfänglich umgesetzt wird, sind Gewässer auch künftig ausreichend geschützt.

- Die im Bericht als bewährter Standard bezeichnete Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zur Reduzierung des Nährstoffeintrags ist hinsichtlich der Wirkung längst nicht überall erfolgreich. Die Fokussierung auf Nitrat blendet die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Phosphat sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Pestizideintrags aus der Landwirtschaft oder privaten Haushalten aus. Auch das Problem der unzureichend geschützten Randstreifen wird damit nicht erfasst. Um dieses Problem nicht noch zu verschärfen, sind die bestehenden Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen fortzuführen und nicht wie im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vorgeschlagen, zu ändern. Insbesondere das Pflanzenschutzmittelverbot in Gewässerrandstreifen ist beizubehalten.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Seiten 3 - 5 der „Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts“ vom 03.06.2020 verwiesen, die auszugsweise als Anlage beigefügt ist.

- Grundlage des Erfolgs hydromorphologischer Maßnahmen ist eine Fortsetzung des Förderprogramms „Lebendige Gewässer“ des MULNV mit einem ausreichenden Budget. Dieses Förderprogramm hat sich grundsätzlich

bewährt. Ohne eine solche Förderkulisse wird die Umsetzung strukturverbessernder Maßnahmen erschwert und verlangsamt – zusätzlich zur Problematik des Flächenerwerbs.

- Laut den Vorgaben in § 3 S. 2 OGewV bzw. § 3 Abs. 3 GrwV muss die Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB) alle sechs Jahre überprüft werden. Der Zielzustand für HMWB ist das gute ökologische Potenzial im Unterschied zum guten ökologischen Zustand für natürliche Wasserkörper. Wird eine Ausweisung von „stark verändert“ zu „natürlich“ vorgenommen, wird automatisch die „Messlatte“ höher gelegt. Das bedeutet, dass alle Anstrengungen zum Erreichen des guten ökologischen Potenzials nun anders zu betrachten sind. Vor allem lässt sich den Akteuren der Erfolg der bisherigen Maßnahmen kaum vermitteln, wenn die Verbesserungen nur dazu geführt haben, das Zielniveau deutlich zu erhöhen.  
Der BDEW fordert die Beibehaltung der HMWB- Kennzeichnung für alle der Trinkwasserversorgung dienenden veränderten Gewässer wie Trinkwassertalsperren usw. sowie die der Abwasserentsorgung dienenden Gewässerbereiche.
- Der Stand der Umsetzung der WRRL zeigt, dass etwa 20 % der natürlichen Wasserkörper den guten ökologischen Zustand erreicht haben, aber nur 4 % der HMWB das gute ökologische Potenzial. Wenn auch einige natürliche Wasserkörper von Natur aus sich im guten ökologischen Zustand befinden, lässt die Diskrepanz der beiden Prozentanteile vermuten, dass ggf. das Anforderungsniveau für die HMWB realistisch nicht zu erreichen ist.
- Der Bericht zeigt einen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Niederschlagswasserbehandlung auf. Neben der allgemeinen Verringerung hydraulischer und stofflicher Belastung wird der Schwerpunkt auf bestimmte

Stoffe wie Kupfer (u. a. aus Bremsscheibenabrieb), Zink (z. B. von verzinkten Regenrinnen und Fallrohren), Pestizide und Feinsedimente gelegt.

Es ist zu berücksichtigen, dass verpflichtende EU-Regelungen fehlen und für die notwendigen hohen Investitionen den Kommunen kaum Fördermittel zur Verfügung stehen. Maßnahmen zur Reduzierung der stofflichen und hydraulischen Belastung sollten daher zwingend mit einer Fördermittelzusage des Landes NRW begleitet werden. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, wäre ein massiver Anstieg der Abwassergebühren die Folge.

- Neue wichtige Bewirtschaftungsfragen für die Region sind die Folgen des vorzeitigen Braunkohleausstiegs. Zutreffend weist der Bericht darauf hin, dass wesentliche Maßnahmen zur Anpassung der Erft an die geringeren Wassermengen (es geht um eine Verringerung um 80% der heute in der Erft fließenden Wassermenge) nicht erst bis zum Jahr 2045 erfolgt sein müssen, sondern in der Hälfte der Zeit, nämlich bis Ende des Jahres 2029. Die Erft muss auf einer Länge von 40 km von Bergheim bis Neuss umgebaut werden. Ohne eine leistungsfähige Erft können keine Bau- und Gewerbegebiete entwickelt und keine Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Ohne einen Umbau wird die Erft teilweise zu einem stehenden Gewässer. Der Umbau erfordert nicht nur erhebliche finanzielle Mittel, sondern wegen der vielen notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen zusätzliches qualifiziertes Personal beim hierfür zuständigen Erftverband und bei den zu beteiligenden Fachbehörden. Denn der Erftumbau erfordert nicht nur wasserrechtliche Genehmigungen. Wichtig ist insbesondere eine Lösung der mit dem Erftumbau verbundenen bodenschutzrechtlichen Fragen, weil er zu erheblichen Umschichtungen von teilweise belasteten Böden führt. Außerdem müssen die Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden, ohne dabei die Beteiligungsrechte von Bürgern unzulässig zu beschneiden. Ohne diese Maßnahmen kann der Erftumbau nicht rechtzeitig gelingen.

- Trotz der Inanspruchnahme der Verlängerung der Frist zur Zielerreichung ist offensichtlich, dass 2027 längst nicht alle Wasserkörper den guten Zustand bzw. das gute Potenzial erreichen werden. Diese elementare Bewirtschaftungsfrage wird erst zu bewerten sein, wenn die EU-Kommission über den Umgang mit der ultimativen Frist 2027 und der Anpassung der Regelungen der WRRL entschieden hat. Dies wird aller Voraussicht nach erst nach Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplans der Fall sein.  
Der BDEW setzt sich in Brüssel dafür ein, dass die Fristen der WRRL verlängert und somit auch die Bewirtschaftungspläne über 2027 hinaus weiter fortgeschrieben werden können. Auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Umsetzungsdefizite der WRRL in Deutschland ist eine Änderung der Fristen in der WRRL erforderlich.  
Es sind daher weitere Bewirtschaftungspläne erforderlich, um die Ziele der WRRL zu erreichen.  
Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Behebung der Defizite hinausgeschoben wird.
- Trotz der in den Bewirtschaftungsfragen enthaltenen Erkenntnis, dass man sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auseinandersetzen muss, fehlt das klare Bekenntnis zur Sicherung der zukünftigen Trinkwasserversorgung. Gerade die beiden letzten Sommer haben gezeigt, wie wichtig ausreichende Ressourcen sind und wo bereits heute Defizite bestehen. Daher darf in der Auseinandersetzung mit der Gewässerbewirtschaftung bis 2027 der Blick auf das Trinkwasser nicht fehlen, um bereits rechtzeitig die Weichen für die kommenden Jahrzehnte zu stellen.
- Bei den weiteren Überlegungen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen muss an den Erhalt der Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung gedacht werden, die einen wichtigen Beitrag bei der Reduzierung von Klimagasen

leisten. Interessenskonflikte mit anderen Zielen sind abzuwägen. Die Wirtschaftlichkeit der Energieerzeugung muss weiterhin gegeben sein.

**Ansprechpartnerinnen:**

Carina Wagner  
Fachgebietsleiterin Recht  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 - 50  
E-Mail: [carina.wagner@bdeu-nrw.de](mailto:carina.wagner@bdeu-nrw.de)

Annika Kleinschmidt  
Fachgebietsleiterin Wasser/ Abwasser  
BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 310 250 - 40  
E-Mail: [annika.kleinschmidt@bdeu-nrw.de](mailto:annika.kleinschmidt@bdeu-nrw.de)